



Der Regionsbeauftragte für die Region München bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60
80335 München

Bearbeitet von
Gerhard Winter

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2752 / -402752

Zimmer
4417

E-Mail
Gerhard.Winter@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.11.16

Unser Geschäftszeichen
24.2

München,
24.11.2016

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim; Antrag auf Planfeststellung i.V.m. der Änderung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung der Bundespolizei-Fliegerstaffel;

Hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben nachfolgende gutachtliche Äußerung ab:

Die Polizeihubschrauberstaffel Bayern soll vom derzeitigen Standort auf dem Verkehrsflughafen München auf den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz der Bundespolizei-Fliegerstaffel in Oberschleißheim verlegt werden.

Hierzu hatte das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 28.02.13 der Polizeihubschrauberstaffel Bayern bereits eine (eigene) luftrechtliche Genehmigung nach § 6 LuftVG erteilt. Diese Verfahrensweise - eigenständige Flugplatzgenehmigung für die Landespolizei bei Mitbenutzung von Flugplatzanlagen der Bundespolizei – erachtete das Bayerische Verwaltungsge-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



richt München mit Urteil vom 07.05.15 als nicht ausreichend, mit der Begründung, es handle sich bei dieser Konstellation um die Änderung eines bereits bestehenden Flugplatzes. Anlage und Betrieb des bestehenden Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim sowie im Zusammenhang hiermit zugleich die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim in der Fassung vom 04.02.10 sollen deshalb nun im Zuge der Planfeststellung nach § 8 LuftVG geändert werden.

Da auf dem Verkehrsflughafen München die Gebäude nicht den polizeilichen Anforderungen entsprechen und der polizeiliche Betrieb dem allgemeinen Flugbetrieb untergeordnet ist, komme es immer wieder zu Zeitverzögerungen, so dass ein effektiver Polizeieinsatz zur Gefahrenabwehr und zur Rettung von Menschenleben dort nicht mehr gewährleistet sei. Mit der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel nach Oberschleißheim und der dort stationierten Bundespolizei-Fliegerstaffel ergäben sich am Standort Oberschleißheim auch wichtige Synergieeffekte.

Entsprechend dem bisherigen Tätigkeitsbereich der Polizeihubschrauberstaffel sollen am Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim insbesondere Polizeiflüge zur Gefahrenabwehr und zur Rettung von Menschenleben zugelassen werden, wobei in 2021 von zusätzlich 3.500 Flugbewegungen pro Jahr ausgegangen wird (2.450 Flugbewegungen in den 6 verkehrsreichsten Monaten). Das Lärmgutachten vom 09.05.16 kommt zu dem Ergebnis, dass in keinem der nächstgelegenen, nach Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebieten der geltende Orientierungswert von 55 dB(A) erreicht wird.

Gemäß RP 14 B V Z 5.2 sind vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze nicht aufzustufen oder über den genehmigten Betrieb hinaus zu erweitern.

RP 14 B V Z 5.4 gibt vor, in der Nähe von Wohngebieten keine Hubschrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zuzulassen.

Bei der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel ist das spezielle Ziel 5.4 (nur für Hubschrauberlandeplätze), nicht das allgemeine Ziel 5.2 einschlägig, wobei der Tätigkeitsbereich der Polizeihubschrauberstaffel eindeutig nicht gewerblichen Zwecken dient. Gefahrenabwehr und Rettungseinsätze sind für die Region München essentiell.

Der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel auf den Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim stehen demnach keine Ziele des Regionalplans München entgegen. Grundsätzliche regionalplanerische Bedenken sind nicht veranlasst, wenn die zusätzlichen Lärmbelastungen auf das unabdingbare Minimum beschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter
Regionsbeauftragter